

Landesrat
Jochen Danninger

Herrn
Präsident
Mag. Karl Wilfing

Landtagsdirektion
im Hause

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2020

Zu Ltg.-1226/A-5/265-2020

Ausschuss

St. Pölten, 22. Oktober 2020

LR DAN-ALLG-150/001-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr betreffend „Umweltverträglichkeitsprüfung ecoplus. Niederösterreichische Wirtschafts Agentur GmbH – Erweiterung Wirtschaftspark Ennsdorf“, Ltg.-1226/A-5/265-2020, an mich gerichteten Anfrage, erlaube ich mir innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Ist es zutreffend, dass der Baustart für die Erweiterungsmaßnahmen des Wirtschaftsparks Ennsdorf bereits vor dem Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 durch die ecoplus. Niederösterreichische Wirtschafts-Agentur GmbH erfolgte?

Die Errichtung einer Straße dieser Art und dieses Umfangs löst per se nach einhelliger juristischer Einschätzung keine UVP-Verpflichtung aus und wurde daher im Sommer 2019 bei der zuständigen Behörde, BH Amstetten, eingereicht, in Folge behördlich bewilligt und errichtet. Die Gemeinden Ennsdorf und St. Pantaleon-Erla hatten in diesem Verfahren Parteistellung und keinen Einwand gegen dieses Projekt.

Um endgültige Rechtssicherheit zu erlangen wurde von der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH freiwillig im April 2020 ein Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des UVP-G 2000 eingebracht. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Bescheid entschieden, dass das gegenständliche Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Gegen diesen Bescheid wurde ausschließlich von der Standortgemeinde Beschwerde erhoben. Das Ausmaß und die Dimensionen des Wirtschaftsparks wurden im Übrigen bereits bei der Gründung Anfang der 1990er Jahren festgelegt.

2. Wenn ja:

a. Warum wurde nicht die Rechtskraft dieses Verfahrens abgewartet?

b. In welcher Form werden die verantwortlichen Personen – sofern eine UVP-Pflicht rechtskräftig bejaht wird – zur Verantwortung gezogen?

c. Für den Fall, dass die bereits vorab durchgeführten Maßnahmen wieder zu beseitigen sind: Wer trägt die Kosten für die in diesem Fall frustrierten Aufwendungen?

a – c) Es wird nicht erwartet, dass Maßnahmen zurückgebaut werden müssen. Sollten seitens der Behörde zusätzliche Maßnahmen verordnet werden, werden diese durch die ecoplus - aus dem Eigenwirtschaftsbereich finanziert – getragen.

3. Welche Auswirkungen in verkehrstechnischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die Luftqualität kann das gegenständliche Vorhaben auf die sonstigen derzeit anhängigen (und wahrscheinlich UVP-pflichtigen) Projekte („Bernegger“, „St. Valentin OMV Areal“ und „Ausbau Umfahrung Pyburg-Windpassing“) in der Region haben bzw. wurde dies seitens ecoplus überhaupt geprüft?

a. Wenn nein, warum nicht?

Die verkehrliche Situation für dieses Projekt wurde mittels externem Gutachten, welches von ecoplus nur für diesen speziellen Zweck beauftragt wurde, beurteilt. Die im UVP-G vorgegebenen Schwellenwerte werden dabei um ein Vielfaches unterschritten.

Auch wurden selbstverständlich im Vorfeld des UVP – Feststellungsantrages die in der Anfrage angesprochenen Projekte in der Region betrachtet. Die angeführten Projekte liegen geografisch in deutlicher Entfernung oder sind inhaltlich nicht einschlägig und somit in einer Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen. Unabhängig davon, sollen vor allem zum Schutz der örtlichen Bevölkerung auch Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Lärmschutzdammes durch die ecoplus umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind rein freiwillig und wurden nicht behördlich verordnet. Die Kosten dafür trägt alleinig wiederum ohne Mittel aus dem Landesbudget die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur.

4. Ist durch die aktuellen bzw. geplanten Erweiterungsmaßnahmen des Gewerbeparks in Zusammenschau mit der geplanten Trasse „Donaubrücke neu“ eine Verschlechterung der Luftqualität bzw. Verkehrssituation in diesem Bereich zu befürchten bzw. wurde dies seitens ecoplus überhaupt geprüft?

a. Wenn ja: welche Maßnahmen sind aus diesem Grund zum Schutz der örtlichen Bevölkerung vorgesehen?

b. Wenn nicht geprüft wurde: warum nicht?

siehe 3.

Mit besten Grüßen

Mag. Jochen Danninger e.h.